

55. 1. Bedeutung der im Urkundenprozeße geschehenen Eidesleistung in dem sich anschließenden Verfahren über die dem Beklagten vorbehaltenen Einreden?

2. Stillschweigende Bestellung einer *dos*.

3. Hat bei der *condictio causa data causa non secuta* der Kondizierende zu beweisen, daß die Voraussetzung nicht eingetreten sei, oder hat der Empfänger der Leistung das Eintreten der Voraussetzung zu beweisen?

III. Civilsenat. Ur. v. 13. Oktober 1885 i. S. H. (Kl.) w. H. (Bekl.)
Rep. III. 142/85.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte bekannte in einer vor Notar errichteten Urkunde vom 23. März 1880, von seiner Ehefrau, der Klägerin, teils zur Bezahlung angekaufter Grundstücke, teils zur Abtragung von Schulden ein Kapital von 24 000 *M* bar dargeliehen erhalten zu haben, quittierte über dessen richtigen Empfang, versprach dessen Verzinsung mit 4 Prozent und Rückzahlung nach vorgängiger zwölfmonatiger Kündigung, und bestellte eine Hypothek an seiner Hoffstelle. Gestützt auf diese Urkunde klagte die Klägerin die rückständigen Zinsen für die Zeit vom 23. März 1880 bis zum 23. März 1883 im Urkundenprozeße ein.

Beklagter bestritt, 24 000 *M* als Darlehn von der Klägerin erhalten zu haben, behauptete vielmehr, er habe von dem Vater der Klägerin infolge und in Erfüllung eines ihm gegebenen Versprechens, seiner Tochter eine bare Aussteuer von 7000 Thlr. zu geben, bei der Eingehung der Ehe 1866 6000 *M* und kurz nach der Hochzeit 2400 *M* als *dos* erhalten, und es habe die Klägerin selbst Schulden im Betrage von 6270 *M* für ihn bezahlt, weiter habe er nichts erhalten, und es seien außer jenen 14 670 *M* in die 24 000 *M* nur noch Zinsen eingerechnet. Er erachtete den Vertrag vom 23. März 1880 und das in ihm enthaltene Zinsversprechen für nichtig, da es bezüglich der 8400 *M* eine ungültige Schenkung unter Ehegatten enthalte. Nachdem die Klägerin einen ihr zugeschobenen Eid geleistet hatte, daß sie die Überzeugung nicht erlangt habe, daß ihr Vater diejenigen 2000 Thlr., welche er dem Beklagten vor der Hochzeit, und diejenigen 800 Thlr.,

welche er demselben bald nach der Hochzeit gegeben habe, ihm als Aussteuer gegeben habe, erkannte das Landgericht den Beklagten im Urkundenprozeße schuldig, der Klägerin die eingeklagten Zinsen im Betrage von 2880 *M* zu zahlen, behielt ihm jedoch die Ausföhrung seiner Rechte vor. Der Beklagte machte nun im ordentlichen Verfahren als Einwendung geltend, daß die unbestrittenermaßen in die als Darlehnsschuld verbrieften 24 000 *M* eingerechneten 8400 *M*, welche er von dem Vater der Klägerin erhalten habe, die Eigenschaft von Dotalgeldern haben, und daß er außer diesen nur noch 6270 *M* von der Klägerin vor der Vollziehung der Urkunde vom 23. März 1880 erhalten, diese Urkunde aber erst vollzogen habe, nachdem ihm die Klägerin versprochen habe, den an den verbrieften 24 000 *M* noch fehlenden Betrag dadurch zu ergänzen, daß sie Schulden für ihn bezahle, daß die Klägerin diesem Versprechen aber nicht nachgekommen sei. Zum Beweise schob der Beklagte der Klägerin den Eid zu. Die Klägerin bestritt diese Behauptungen des Beklagten, behauptete vielmehr, den ganzen Betrag von 24 000 *M* dem Beklagten vor Ausstellung der Urkunde durch Barzahlung bezw. Bezahlung und Übernahme von Schulden als Darlehn gewährt zu haben, führte einzelne dieser Aufwendungen bis zum Betrage von 22 857 *M* an und bemerkte, daß sie die den Rest von 1148 *M* deckenden Leistungen nicht mehr spezifizieren könne. Den ihr zugeschobenen Eid nahm sie an. Das Landgericht wies beide Einwendungen zurück; die erste weil durch die Eidesleistung der Klägerin die Behauptung der Dotaleigenschaft der dem Beklagten von dem Vater der Klägerin gezahlten 8400 *M* widerlegt sei, die zweite, weil die Urkunde vom 23. März 1880 nicht bloß die Bedeutung eines Beweismittels habe, sondern einen Vertrag enthalte, daß der Beklagte sich so behandeln lassen wolle, als ob er die 24 000 *M* voll als Darlehn erhalten hätte.

Auf Berufung des Beklagten erkannte das Oberlandesgericht den ersten Einwand für begründet, auch den zweiten für zulässig unter dem Gesichtspunkte der *condictio causa data causa non secuta*, erachtete als erwiesen, daß der Beklagte die Urkunde vom 23. März 1880 unter der Voraussetzung ausgestellt habe, daß die Klägerin die damals noch an der Summe von 24 000 *M* fehlenden Beträge ihm durch Bezahlung von Schulden gewähren werde, nahm an, daß bei der *condictio causa data causa non secuta* der Kondizierende den Beweis zu führen habe,

daß die als Voraussetzung gesetzte Leistung nicht erfolgt sei, daß demnach Beklagter zu beweisen habe, daß vor Ausstellung der Urkunde bezw. nach diesem Zeitpunkte von der Klägerin ihm weitere Zuwendungen als 14 670 *M* nicht gemacht worden seien, wies aber dennoch die Klage ab, soweit die Klägerin nicht die dem Beklagten außer den zugestandenen Beträgen gewährten Leistungen behauptet hatte, und machte im übrigen die Entscheidung von dem Eide der Klägerin über die von ihr behaupteten Leistungen abhängig. Die gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes von der Klägerin eingelegte Revision wurde für begründet erkannt und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die von der Revisionsklägerin gegen die Entscheidung, daß der erste Einwand des Beklagten begründet sei, erhobene Beschwerde war für gerechtfertigt zu erachten.

Das Berufungsgericht ist zwar mit Recht davon ausgegangen, daß dem in der Urkunde vom 23. März 1880 enthaltenen Schuldversprechen der Einwand des Beklagten, die unbestrittenermaßen in die anerkannte Darlehenssumme eingerechneten, von dem Vater der Klägerin an ihn gemachten Zahlungen von 6000 *M* bezw. 2400 *M* hätten die rechtliche Natur der das, und es sei das der Klägerin gegebene Versprechen, diese Summe als Darlehn zurückzuzahlen und zu verzinsen, weil eine ungültige Schenkung unter Ehegatten enthaltend, nichtig, entgegengesetzt werden kann, auch wenn man mit dem Berufungsgerichte annimmt, daß der Beklagte nicht nur deshalb, weil und insoweit er ein bares Darlehn von der Klägerin empfangen hatte, derselben sich verpflichten wollte, sondern schlechthin so, als ob er deren Darlehensschuldner zu dem bezeichneten Betrage wäre.

Auch die weitere Annahme des Berufungsgerichtes, der Einwand des Beklagten sei in dem jetzigen Verfahren nicht — wie die Revisionsklägerin in Übereinstimmung mit dem Landgerichte vermeint — dadurch ausgeschlossen, daß die Klägerin in dem Urkundenprozeße den oben erwähnten Eid geleistet habe, beruht nicht auf Gesetzesverletzung. Dem Landgerichte ist allerdings darin beizutreten, daß die in dem Urkundenprozeße über die von dem Beklagten schon in diesem aufgestellte Behauptung der Dotaleigenschaft der fraglichen Zahlungen erfolgte Eidesleistung der Klägerin auch in dem jetzigen, an den Urkundenprozeß sich

anschließenden Verfahren Wirksamkeit behält, daß also auch für dieses letztere nach §. 428 C.P.O. voller Beweis der beschworenen Thatsache geliefert wird. Denn nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren in bezug auf die dem Beklagten im Urkundenprozeße vorbehaltene Ausführung seiner Rechte bildet dieses einen Teil eines und desselben Verfahrens (§. 563 C.P.O.), woraus folgt, daß alle Erklärungen der Parteien, soweit sie überhaupt in einem Prozesse von einer mündlichen Verhandlung zur anderen fortwirken, namentlich die Leistung oder Verweigerung von Eiden, auch über den Urkundenprozeß hinaus im ordentlichen Verfahren wirksam bleiben.¹ Dieses verkennt aber der Berufsrichter auch keineswegs, er nimmt vielmehr deshalb an, daß die gedachte Eidesleistung der Klägerin den Einwand des Beklagten, daß die fraglichen Zahlungen des Vaters der Klägerin die Natur der *dos* haben, nicht ausschließe, weil angenommen werden müsse, daß die Klägerin nur habe beschwören sollen und beschworen habe, daß ihr Vater die betreffenden Summen nicht ausdrücklich als Aussteuer dem Beklagten gegeben habe, und daß deshalb die Prüfung der Frage nicht ausgeschlossen sei, ob die Umstände, unter denen der Beklagte die fraglichen Summen von dem Vater der Klägerin erhalten habe, einen Schluß auf die Bestellung einer *dos* gestatten. Diese Auffassung der Bedeutung des von der Klägerin im Urkundenprozeße geleisteten Eides enthält keine Gesetzesverletzung, sie entspricht aber auch der Lage der Sache. . . .

Die weitere Ausführung des Berufungsgerichtes, daß die Umstände, unter denen die fraglichen Zahlungen an den Beklagten erfolgt seien, namentlich die Zeit der Zahlung, sowie die Personen des Empfängers und des Gebers, welcher letztere zur Dotierung seiner Tochter verpflichtet sei, ohne weiteres die Überzeugung begründen, daß der Vater der Klägerin die Gelder dem Beklagten als Beihilfe zur Tragung der ehelichen Lasten gewährt habe, daß folgerweise jene Umstände die Annahme rechtfertigen, die fraglichen Zahlungen haben *Dotalqualität*, und daß die Annahme, der Vater der Klägerin habe mit der Hingabe des Geldes einen anderen Zweck verfolgt, und der Beklagte habe sie in einem anderen Sinne entgegennehmen können, solange außerhalb des Bereiches jeder vernünftigen Vermutung bleiben müsse, als nicht die

¹ Vgl. unten Nr. 89 S. 322.

Klägerin besondere Thatfachen nachweise, welche auf eine Ausnahme von dem regelmäßigen Hergange der Dinge schließen lassen, kann für zutreffend nicht erachtet werden, verletzt vielmehr die Grundsätze über die Beweislast. Bei Lage der Sache muß zweifellos der Beklagte den Beweis führen, daß die in der verbrieften Darlehenssumme von 24 000 *M* enthaltenen Zahlungen des Vaters der Klägerin im Betrage von 8400 *M* ihm in der Absicht gemacht seien, damit eine dos für die Klägerin zu bestellen. Die Behauptung, daß die Zahlungen auf Grund und in Erfüllung eines ihm gegebenen Dotalversprechens erfolgt seien, ist durch die Eidesleistung der Klägerin widerlegt. Es kann sich daher nur darum handeln, ob eine stillschweigende Bestellung einer dos anzunehmen ist, ob konkludente Thatfachen vorliegen, aus denen der Wille des Vaters der Klägerin, die fraglichen Summen dem Beklagten als Aussteuer für seine Tochter zu geben, hervorgeht. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine stillschweigende Bestellung einer dos anzunehmen sei, ist streitig. Die Ansicht, daß eine Vermutung dafür spreche, daß das Vermögen, welches die Frau dem Manne bei Eingehung der Ehe ohne Vorbehalt zubringt oder welches von dem Vater der Frau dem Manne gegeben wird, die rechtliche Natur der dos habe, ist durch das auch von dem Berufungsgerichte angezogene Präjudiz vom 26. Januar 1841 für die Provinz Hannover beseitigt. Denn es ist in demselben ausgesprochen: „Zum Beweise der Dotalqualität solcher Sachen und Gelder, welche der Ehemann von der Frau erhalten hat, ist der bloße Beweis der geschenehen Illation nicht in jedem Falle unbedingt genügend, sondern es muß die Bestimmung der inferierten Gegenstände zur Bestreitung der Lasten des Hauswesens erhellen, und auf diese ist nicht unbedingt aus dem Umstande zu schließen, daß die Sachen oder Gelder schon bei oder kurze Zeit nach der Eingehung der Ehe inferiert worden sind.“ Diese Bestimmung muß auch Anwendung finden, wenn die Gelder oder Sachen dem Ehemanne nicht von der Frau selbst, sondern von deren Vater bei oder kurz nach Eingehung der Ehe gegeben sind. Danach konnte im vorliegenden Falle aus dem vom Berufungsgerichte geltend gemachten Umstande allein, daß die in Rede stehenden Zahlungen dem Beklagten von dem Vater der Klägerin bei bezw. kurze Zeit nach Eingehung der Ehe gemacht waren, die Dotalqualität derselben nicht abgeleitet werden. Es war aber nicht Sache der Klägerin, Thatfachen anzuführen und zu beweisen, aus denen zu ent-

nehmen ist, daß die Zahlungen im vorliegenden Falle, abweichend von der Regel, nicht in der Absicht gemacht seien, eine *dos* zu bestellen, sondern es war Sache des Beklagten, Thatsachen zu behaupten und zu beweisen, welche in Verbindung mit den vorliegenden Umständen, der Zahlung bei bezw. kurze Zeit nach Eingehung der Ehe durch den Vater der Klägerin, die Annahme begründen, daß die Zahlungen an ihn gemacht seien zum Zwecke der Bestreitung der Lasten des Hauswesens. . . .

Was sodann den zweiten Einwand des Beklagten betrifft, er habe vor Ausstellung der Urkunde vom 23. März 1880 statt der in ihr verbrieften Summe von 24 000 *M.* nur 14 670 *M.*, nämlich außer den vom Vater der Klägerin empfangenen 8400 *M.* nur noch 6270 *M.* von der Klägerin selbst erhalten, die Schulburtunde aber nur nach der ihm von der Klägerin erteilten Zusicherung, daß sie die 24 000 *M.* durch Bezahlung von Schulden des Beklagten vervollständigen werde, vollzogen, die Klägerin habe jedoch diese Zusicherung nicht erfüllt, so erscheint auch bezüglich dieses Teiles der Entscheidung die Revision begründet.

Es ist zwar von dem Berufungsgerichte, abweichend von der Ansicht des Landgerichtes, mit Recht angenommen, daß der hier fragliche Einwand dem in der Schulburtunde enthaltenen Anerkenntnisse des Beklagten, die Summe von 24000 *M.* als bares Darlehn von seiner Ehefrau erhalten zu haben, wirksam entgegengesetzt werden könne. Wenn auch durch das in der Schulburtunde enthaltene Anerkenntnis des Schuldners der Gläubiger an sich des Nachweises überhoben wird, daß und auf welche Weise er das Darlehn gegeben habe, so wird doch dadurch dem Schuldner die Möglichkeit nicht entzogen, die Wirksamkeit des Schuldversprechens deshalb anzufechten, weil dasselbe unter der Voraussetzung einer von dem Empfänger (dem Gläubiger) in Zukunft zu machenden Leistung gegeben, diese Voraussetzung aber nicht eingetreten sei, da der Gläubiger die als Voraussetzung gesetzte Leistung nicht gemacht habe; es kann der Schuldner die *condictio causa data causa non secuta* anstellen. Der Beklagte hat aber die Voraussetzungen dieser *condictio* behauptet. Denn er hat behauptet und unter Beweis gestellt, er habe die Schulburtunde vom 23. März 1880, nachdem er deren Vollziehung anfänglich verweigert, weil er die darin als Darlehenssumme angegebenen 24 000 *M.* noch nicht erhalten gehabt habe, erst vollzogen, nachdem die Klägerin ihm versprochen habe, den an der als Darlehensschuld anerkannten Summe von 24 000 *M.* zur Zeit noch

fehlenden Betrag durch Bezahlung von Schulden zu vervollständigen, und die Klägerin habe dieses Versprechen nicht erfüllt, indem sie nach Vollziehung der Urkunde ihm weder Geld gegeben, noch Schulden für ihn getilgt habe.

Die Annahme des Berufungsgerichtes, es sei erwiesen, daß der Beklagte in dieser von ihm behaupteten Weise von der Klägerin zum Kontrahieren und zur Vollziehung der Urkunde bestimmt sei, beruht auf einer mit der Revision nicht ansehbaren Würdigung des Ergebnisses des über diese Behauptung des Beklagten erhobenen Zeugenbeweises.

Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichtes sind aber nicht zutreffend.

Der Berufungsrichter geht bezüglich der Streitfrage, wer bei der *condictio causa data causa non secuta* beweispflichtig sei, davon aus, daß nicht der Empfänger der Leistung die Erfüllung der Voraussetzung (*causa*), sondern daß der Kondizierende den Nichteintritt der *causa* zu beweisen habe, nimmt daher an, daß der Beklagte zu beweisen habe, daß er, außer den zugestandenermaßen vor der Ausstellung der Urkunde vom 23. März 1880 erhaltenen 14 670 *M*, vor oder nach der Ausstellung der Urkunde von der Klägerin eine Vermögenszuwendung nicht erhalten habe, daß er aber durch den Nachweis, daß er vor der Ausstellung der Urkunde außer 14 670 *M* oder einer anderen höheren Summe nichts von der Klägerin empfangen habe, die Klägerin nicht in die Lage versetze, ihrerseits beweisen zu müssen, daß und welche Summen sie dem Beklagten nachträglich zugewandt habe. Der Beklagte muß und darf nach der Ansicht des Berufungsgerichtes beweisen, daß ihm außer den liquidierten 14 670 *M* aus dem Vermögen der Klägerin nichts zugewandt ist oder wieviel weniger als der die 24 000 *M* vervollständigende Rest von 9330 *M* ohne Unterschied der Zeiten vor und nach dem notariellen Akte vom 23. März 1880. Der Berufungsrichter folgert aber weiter daraus, daß der Beklagte diesen ihm obliegenden Beweis durch Eideszuschreibung angetreten und die Klägerin diesen Eid angenommen habe, daß damit die Klägerin die Verpflichtung auf sich geladen habe, Thatfachen zu behaupten, in welchen sie weitere Vermögenszuwendungen zu Gunsten des Beklagten außer den 14 670 *M* erblicke, auf welche sie mithin ihr Bestreiten der Negativbehauptung des Beklagten gründe, da sie nur solche Thatfachen

beschwören, nicht aber ein richterlicherseits unkontrollierbares Urteil über die Qualität ungenannter Thatsachen als Vermögenszuwendungen eidlich dadurch erhärten könne, daß sie ihren Eid schlechthin auf die Negation der beklagtschen Negativbehauptung stelle. Er weist den Anspruch der Klägerin auf Zinsen von der Summe von 1148 *M* ab, weil nach den von der Klägerin angeführten Zahlungen dem Beklagten nur ein Betrag von 22 851 *M* zugewendet worden sei, und sie sich außer stande erklärt habe, die ihrer Behauptung nach bis über den Betrag von 24 000 *M* hinausreichenden, weiteren Zuwendungen zu spezialisieren und nachzuweisen, und macht die Anerkennung der übrigen Zuwendungen von der Leistung der der Klägerin auferlegten Eide abhängig. Diese Ausführungen stehen mit den Grundsätzen über die Beweislast und mit den Vorschriften über den Beweis durch Eid in Widerspruch.

Nach der Ansicht des Berufungsgerichtes muß der Beklagte beweisen, daß die Klägerin das ihm bei Ausstellung der Schuldburkunde gegebene Versprechen, den in der anerkannten Darlehenssumme von 24 000 *M* noch fehlenden Betrag ihm nachträglich, namentlich durch Tilgung von Schulden zuzuwenden, nicht erfüllt habe. Trotzdem verlangt er von der nicht beweispflichtigen Klägerin, weil der Beklagte zu seiner Beweisführung nur die Eideszuschiebung dahin benutzt hat, daß ihm von der Klägerin oder deren Vater nur die aufgeführten Beträge im Gesamtbetrage von 14 670 *M* zugewendet seien und daß außerdem nur noch Zinsen in den Betrag von 24 000 *M* eingerechnet seien, und weil die Klägerin diesen Eid angenommen hat, daß die Klägerin Thatsachen anführe, aus denen sich ergibt, daß und welche weiteren Zahlungen, bezw. Zuwendungen sie außer den zugestandenen an den Beklagten gemacht habe, und weist sie ab, insoweit sie solche Thatsachen nicht substantiiert behauptet hat, verlangt also doch von der Klägerin die Darlegung der Erfüllung der Voraussetzung des Schuldversprechens. Wenn die Eidesleistung in der angegebenen Art gesetzlich unzulässig erachtet wurde, so war die Beweisantretung des beweispflichtigen Beklagten zurückzuweisen, nicht aber die nicht beweispflichtige Klägerin abzuweisen, weil sie nicht die Thatsachen angegeben habe, aus denen zu entnehmen, ob und bis zu welchem Betrage Zuwendungen an den Beklagten, welche als solche anzuerkennen seien, gemacht worden seien. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Klägerin neben der Behauptung, daß sie dem Beklagten den ganzen Betrag von

24 000 *M* gewährt habe, einzelne Zutwendungen, welche sie dem Beklagten vor Ausstellung der Urkunde bezw. um die Zeit der Ausstellung derselben außer den von ihm zugestandenen gemacht haben will, angeführt hat. Diese Behauptungen würden entscheidend in Betracht kommen, wenn die Klägerin beweispflichtig wäre, nicht aber, wenn man mit dem Berufungsrichter davon ausgeht, daß der Beklagte zu beweisen habe, daß er außer der feststehenden Summe nichts oder wieviel weniger als die noch an 24 000 *M* fehlende Summe von der Klägerin erhalten habe. . . .

Für die weitere Beurteilung der Sache kommen folgende Erwägungen in Betracht.

Der Beklagte muß die von ihm behauptete Voraussetzung seiner Leistung, des in der Schuldurkunde vom 23. März 1880 enthaltenen Schuldversprechens, beweisen. Dieser Verpflichtung genügt er aber nicht schon dadurch, daß er den von dem Berufungsgerichte für erbracht angenommenen Beweis führt, daß er das Schuldversprechen erst abgegeben habe, nachdem ihm die Klägerin versprochen habe, den an der Summe von 24 000 *M* noch fehlenden Betrag ihm nachträglich zu gewähren, sondern er muß auch, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, beweisen, was der Gegenstand dieser Voraussetzung gewesen, das heißt, welcher Betrag ihm von der Klägerin nach Vollziehung der Urkunde noch gezahlt werden mußte. Er hat also zu beweisen, daß er zur Zeit der Ausstellung der Urkunde nur den von ihm zugestandenen Betrag von 14 670 *M* empfangen habe. Dagegen kann der Ansicht des Berufungsgerichtes, daß bei der *condictio causa data causa non secuta* der Rückfordernde auch zu beweisen habe, daß die Voraussetzung nicht eingetreten sei,¹ daß daher Beklagter zu beweisen habe, daß die Klägerin ihm nach Ausstellung der Urkunde außer dem zugestandenen Betrage nichts gezahlt oder zugewendet habe, für zutreffend nicht erachtet werden. Es muß vielmehr die Ansicht² für die richtige gehalten werden, nach welcher der Empfänger der Leistung

¹ Vgl. Schlesinger, Formalkontrakte S. 209 ff.; Witte, Bereicherungsfragen S. 170 ff.; v. Bethmann-Hollweg, Verjuche S. 341; Erleben, *Condictio sine causa* Bd. 2 S. 499 ff.

² Vgl. Windscheid, Pandekten S. 429 Note 1. Voraussetzung S. 189; Jeffter zu Weber Verbindlichkeit zur Beweisführung S. 237; Bähr, Anerkennung S. 67; Gerber, Klagegrund und Beweislast S. 125 ff.; Magen, Be-

den Beweis der Erfüllung der Voraussetzung zu führen hat. Die Obligation auf Rückgabe des ob rem Empfangenen wird nicht erst durch den Nichteintritt der causa futura begründet, sondern sie entsteht sofort mit der Hingabe der Sache unter einer bestimmten causa futura, mit der Leistung unter einer auf die Zukunft gestellten Voraussetzung, indem der Empfänger das Empfangene ohne Rechtsgrund (sine causa) bis zum Eintritte der beim Geben vorausgesetzten causa futura hat. Der Nichteintritt der causa ist nicht ein wesentlicher Bestandteil des Entstehungsgrundes des Rückforderungsrechtes, bildet keinen Teil des Klagegrundes, sondern durch den Eintritt der Voraussetzung wird das Rückforderungsrecht ausgeschlossen. Daraus folgt, daß nicht der Kondizent das Nichteintreten der causa, sondern daß der Empfänger der Leistung die Erfüllung der Voraussetzung zu beweisen hat. Geht man hiervon aus, so hat im vorliegenden Falle, nachdem durch die Beweisführung des Beklagten festgestellt ist, welcher Betrag zur Zeit der Ausstellung der Urkunde vom 23. März 1880 an der in der Urkunde verbrieften Darlehenssumme von 24 000 *M* noch gefehlt hat, die Klägerin zu beweisen, welche Summe sie dem Beklagten zur Ergänzung jener Summe bis zum Betrage von 24 000 *M* nach Ausstellung der Urkunde gezahlt oder auf sonstige Weise namentlich durch Tilgung von Schulden zugewendet hat.“ . . .